

# **Satzung zur Änderung der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Studiengang Internet Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau**

**Vom 18. Januar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Studiengang Internet Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 28. September 2018 (vABIUP S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 2 der Passus „§ 2a Qualifikation“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

### **„§ 2a Qualifikation**

<sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 AStuPO können Bewerber und Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Deutsch ist und die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachweisen, immatrikuliert werden, wenn sie sich alle Pflichtmodule im Pflichtfach – abgesehen von den Modulen „Seminar zu Internet Computing“ und „Präsentation der Bachelorarbeit“ - im Gesamtumfang von mindestens 115 ECTS-Leistungspunkten und 30 ECTS-Leistungspunkte in einem Wahlfach nach § 8 Abs. 1 AStuPO anrechnen lassen können. <sup>2</sup>Die Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 haben bei der Immatrikulation neben einer Bestätigung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit nach Satz 1 eine Bestätigung der Fakultät für Informatik und Mathematik, die der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studiendekan ausstellt, vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle noch ausstehenden Lehrveranstaltungen, die für den Abschluss des Studiengangs „Internet Computing“ erforderlich sind, in englischer Sprache angeboten werden.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende nach § 2a haben neben den in § 19 Abs. 1 Satz 5 AStuPO genannten Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung einen Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent zu erbringen.“.

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Zitat „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 1 Satz 1“ und das Zitat „§ 4 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Zitat „§ 23 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 1“, das Zitat „§ 4 Abs. 2 b)“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 3 b)“ und das Zitat „§ 16 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Zitat „§ 16 Abs. 4 Satz 1“ durch das Zitat „22 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Oktober 2021, des Beschlusses des Universitätsrates der Universität Passau vom 17. November 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 17. Januar 2022, Az.: IV/S.I-10.3950/2022.

Passau, den 18. Januar 2022

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 18. Januar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Januar 2022.